

SYNOPSIS SATZUNG DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	<u>Präambel</u> <u>Der Deutsche Frauenrat ist die unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Interessenvertretung von Frauenorganisationen in Deutschland. In seinem Wirken setzt er sich für die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen ein und engagiert sich für eine Politik, die gesellschaftliche Vielfalt anerkennt und fördert.</u> <u>Der Deutsche Frauenrat bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht für die unteilbaren Menschenrechte, die Achtung der Menschenwürde, für Gleichberechtigung, Rechtsstaatlichkeit und Pluralismus.</u> <u>Der Deutsche Frauenrat tritt ein für eine Frauen- und Gleichstellungspolitik, die die strukturellen Ursachen von Ungleichheit benennt und bekämpft. Er verfolgt einen intersektionalen Ansatz, der die Verschränkung verschiedener Diskriminierungsformen, etwa aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder sozialer Lage, anerkennt und berücksichtigt.</u> <u>Der Deutsche Frauenrat versteht die Gleichstellung aller Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen als aktiven</u>	Bekräftigung unseres Selbstverständnisses Nicht abschließender Katalog („etwa“), sondern beispielhaft aufgezählt, damit es nicht zu kleinteilig wird und der Anspruch auf Vollständigkeit hier wegen zahlreicher Diskriminierungsgründe nicht erreicht werden kann.

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	<u>Beitrag zur Stärkung der Demokratie, des sozialen Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.</u> <u>Diese Satzung bildet den verbindlichen Rahmen für das Handeln des Deutschen Frauenrats und seiner Mitglieder auf Grundlage dieser Werte.</u>	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Frauenrat - Lobby der Frauen in Deutschland e.V. (DF)". (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister eingetragen. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Frauenrat -Lobby der Frauen in Deutschland e.V. (DF) ". (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister eingetragen. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Veraltete Bezeichnung, inzwischen wird nur noch „Deutscher Frauenrat“ verwendet
§ 2 Zweck (1) Der Deutsche Frauenrat vertritt bei Wahrung der Selbstständigkeit und bei Bejahung der Verschiedenartigkeit seiner Mitglieder deren gemeinsame Interessen, um den Belangen von Frauen Gewicht zu geben und sie durchzusetzen. (2) Er tritt ein für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. (3) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und	§ 2 Zweck (1) Der Deutsche Frauenrat vertritt bei Wahrung der Selbstständigkeit und bei Bejahung der Verschiedenartigkeit seiner Mitglieder deren gemeinsame Interessen, um den Belangen von Frauen Gewicht zu geben und sie durchzusetzen. (2) Er tritt ein für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. (3) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und	

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
Gleichberechtigungsgebote, die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung zur Sicherung der Demokratie, die Förderung der Toleranz und der internationalen Zusammenarbeit. (4) Die Zweckumsetzung wird insbesondere verwirklicht durch: a. Veranstaltungen zu aktuellen gleichstellungspolitischen Themen für die Mitglieder des Deutschen Frauenrats, zu denen auch eine interessierte Öffentlichkeit und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien Zutritt haben. b. Politische und rechtliche Positionierungen des Deutschen Frauenrats zu Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesetzgebungsverfahren des Bundes sowie zu Verfahren bei den obersten Gerichten, falls diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. c. Mitwirkung an Kampagnen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum politischen Meinungsbildungsprozess. d. Internationale Zusammenarbeit (bspw. in der Europäischen Frauenlobby und in der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen) zur Förderung der Völkerverständigung in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Toleranz.	Gleichberechtigungsgebote, die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung zur Sicherung der Demokratie, die Förderung der Toleranz und der internationalen Zusammenarbeit. (4) Die Zweckumsetzung wird insbesondere verwirklicht durch: a. Veranstaltungen zu aktuellen gleichstellungspolitischen Themen für die Mitglieder des Deutschen Frauenrats, zu denen auch eine interessierte Öffentlichkeit und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien Zutritt haben. b. Politische und rechtliche Positionierungen des Deutschen Frauenrats zu Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesetzgebungsverfahren des Bundes sowie zu Verfahren bei den obersten Gerichten, falls diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. c. Mitwirkung an Kampagnen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum politischen Meinungsbildungsprozess. d. Internationale Zusammenarbeit (bspw. in der Europäischen Frauenlobby und in der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen) zur Förderung der Völkerverständigung in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Toleranz <u>und Mitwirkung an europäischen und internationalen Gremien.</u>	Redaktionelle Änderung, Entfernung der konkret genannten Organisationen

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(5) Der Deutsche Frauenrat wirkt auch durch die Unterstützung der Maßnahmen seiner Mitglieder und der Landesfrauenräte auf Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevante Gruppen in Bund und Ländern ein. Darüber hinaus gilt seine Aufmerksamkeit der europäischen Gesetzgebung.	(5) Der Deutsche Frauenrat wirkt auch durch die Unterstützung der Maßnahmen seiner Mitglieder und der Landesfrauenräte auf Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevante Gruppen in Bund und Ländern ein. Darüber hinaus gilt seine Aufmerksamkeit der europäischen Gesetzgebung.	
	<u>§ 3 Werte</u> <u>(1) Der Deutsche Frauenrat bekennt sich zu den Grundsätzen der Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Geschlechtergerechtigkeit. Er tritt für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter, insbesondere für die Beseitigung struktureller Benachteiligungen von Frauen, in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Er steht für die unteilbaren Menschenrechte, die Achtung der Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und Pluralismus.</u> <u>(2) Die Arbeit des Deutschen Frauenrats ist getragen von den Werten der Vielfalt und der Solidarität. Er beachtet und inkludiert unterschiedliche Lebensrealitäten und Perspektiven und wirkt intersektionalen Benachteiligungen entgegen.</u>	DF demokratiefest machen, Regelung der Werte in der Satzung, nicht nur in der Präambel, wichtig als Grundlage für möglichen Ausschluss insb. bei Unterwanderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	<u>(3) Der Deutsche Frauenrat verpflichtet sich zu demokratischen und transparenten Entscheidungsprozessen sowie zu einem respektvollen und diskriminierungssensiblen Umgang innerhalb des Verbands.</u> <u>(4) Der Deutsche Frauenrat positioniert sich ausdrücklich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie gegen demokratiefeindliche und antifeministische Ideologien oder Bestrebungen.</u>	
§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Der Deutsche Frauenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 4 Gemeinnützigkeit (1) Der Deutsche Frauenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(3) Der Deutsche Frauenrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(3) Der Deutsche Frauenrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
§ 4 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft	
(1) Mitglied des Deutschen Frauenrats können Frauenverbände und Frauenvereine werden sowie andere Organisationen, die die Satzung des Deutschen Frauenrats anerkennen. a. Frauenverbände/ -vereine: Zusammenschlüsse, deren Mitglieder ausschließlich Frauen sind oder die zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Frauenanteil von mindestens 90 Prozent haben. b. Andere Organisationen: Die Satzung der jeweiligen Organisation stellt die selbstständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen sicher. (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind: a. Die unter § 4 Abs. (1) a und b benannten Gruppierungen müssen mindestens 300 Einzelmitglieder in fünf oder mehr Bundesländern sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf Bundesebene nachweisen. b. Im begründeten Einzelfall kann die Mitgliederversammlung eine Ausnahme zulassen. c. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn keine Mitgliedschaft in einem Dachverband besteht, der bereits Mitglied des DF ist.	(1) <u>Ordentliches</u> Mitglied des Deutschen Frauenrats können Frauenverbände und Frauenvereine werden sowie andere Organisationen, die die Satzung des Deutschen Frauenrats anerkennen. a. Frauenverbände/ -vereine: Zusammenschlüsse, deren Mitglieder ausschließlich Frauen sind oder die zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Frauenanteil von mindestens 90 Prozent haben. b. Andere Organisationen: Die Satzung der jeweiligen Organisation stellt die selbstständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen sicher. (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind: a. Die unter § <u>54</u> Abs. {1} a und b benannten Gruppierungen müssen mindestens 300 Einzelmitglieder in fünf oder mehr Bundesländern sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf Bundesebene nachweisen. b. Im begründeten Einzelfall <u>all, insbesondere zur Stärkung der intersektionalen Perspektive, a#</u> kann die Mitgliederversammlung eine Ausnahme zulassen.	Notwendige Änderung bei Einführung der assoziierten Mitgliedschaft Redaktionelle Folgeänderung Umsetzung des Auftrags des Fachausschusses (FA) Intersektionalität zur Förderung der Vielfalt im DF

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
d. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. e. Der Vorstand legt den Antrag sowie sein Votum der nächsten Mitgliederversammlung vor. Falls diese früher als zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfindet, kann der Vorstand den Antrag der übernächsten Mitgliederversammlung vorlegen. f. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestehen bei der Mitgliederversammlung Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen, so kann sie die persönliche Anhörung einer Vertreterin des antragstellenden Verbandes für die nächste Mitgliederversammlung beschließen. (3) Die Aufnahme wird wirksam zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.	c. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn keine Mitgliedschaft in einem Dachverband besteht, der bereits Mitglied des DF ist. (3) <u>Sind die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllt, kann eine assoziierte Mitgliedschaft beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen Zusammenschluss mit fester Organisationsstruktur handelt, der die Werte des Deutschen Frauenrats teilt und schwerpunktmäßig zu Frauenrechten und Gleichstellung arbeitet. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Assoziierte Mitglieder haben kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.</u> (4) Die Aufnahme <u>als ordentliches oder assoziiertes Mitglied</u> muss schriftlich beim <u>Gesamtvorstand</u> Vorstand beantragt werden. Der <u>Gesamtv</u> Vorstand legt den Antrag sowie sein Votum der nächsten Mitgliederversammlung vor. Falls diese früher als zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfindet, kann der <u>Gesamtv</u> Vorstand den Antrag der übernächsten Mitgliederversammlung vorlegen. (5) f. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestehen bei der Mitgliederversammlung Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der	Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft für Organisationen, die die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen. Möglichkeit zur stärkeren Vernetzung und Einbringung von fehlenden Perspektiven im DF Redaktionelle Folgeänderung Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten Redaktionelle Folgeänderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	Aufnahmevoraussetzungen, so kann sie die persönliche Anhörung einer Vertreterin des antragstellenden Verbandes für die nächste Mitgliederversammlung beschließen. (6) Die Aufnahme wird wirksam zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.	
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Der Austritt aus dem Deutschen Frauenrat ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. (2) Er muss spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied und vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Ausschlussgründe sind insbesondere gegeben, wenn: a. durch das Verhalten eines Mitglieds das Ansehen des Deutschen Frauenrats geschädigt wird, b. ein Mitglied gegen Satzungsbestimmungen (bspw. § 2 (2) und (3)) verstößt, c. ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist (vgl. § 3 (3) der Beitragsordnung).	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (1) <u>Die Mitgliedschaft als ordentliches oder assoziiertes Mitglied endet durch</u> <u>a. Austritt,</u> <u>b. Ausschluss,</u> <u>c. Auflösung der juristischen Person</u> (2) Der Austritt aus dem Deutschen Frauenrat ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. (3) Er muss spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand <u>Gesamtvorstand</u> gegenüber schriftlich erklärt werden. (4) Ein <u>begründeter</u> Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied und vom Vorstand <u>Gesamtvorstand</u> unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. <u>Der begründete Antrag muss dem Vorstand acht Wochen vor der ordentlichen</u>	Redaktionelle Änderung zur Übersichtlichkeit, Ergänzung der Auflösung Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten Präzisierung des Verfahrens, Sicherstellung der Information und

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(4) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.	<u>Mitgliederversammlung vorliegen. Der Gesamtvorstand gibt dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Mitgliedern diese sowie den Antrag und sein Votum mit der Einberufung vor.</u> Ausschlussgründe sind insbesondere gegeben, wenn: a. <u>ein Mitglied oder seine vertretungsberechtigten Organe vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschlüsse, öffentliches Auftreten oder sonstige Handlungen den in der Satzung festgelegten Zielen und Grundsätzen des Deutschen Frauenrats erheblich zuwiderhandelt oder öffentlich objektiv unwahre Tatsachenbehauptungen oder irreführende Darstellungen über den Deutschen Frauenrat verbreitet und durch eine dieser Handlungen dessen Ansehen oder Interessen erheblich beeinträchtigt.</u> durch das Verhalten eines Mitglieds das Ansehen des Deutschen Frauenrats geschädigt wird, b. ein Mitglied gegen Satzungsbestimmungen (bspw. § 2 Abs. {2}_und-{3}} <u>oder § 3</u> verstößt, c. ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist (vgl. § 3 Abs. {3} der Beitragsordnung). (5) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.	fundierten Entscheidungsfindung aller Mitgliedsorganisationen (MO) Präzisierung, empfohlen durch Anwältin

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
§ 6 Beiträge (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. (2) Das Weitere, insbesondere die Höhe des Jahresbeitrags, regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.	§ 76 Beiträge (1) Jedes <u>ordentliche und assoziierte</u> Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. (2) Das Weitere, insbesondere die Höhe des Jahresbeitrags, regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.	Redaktionelle Folgeänderung
§ 7 Organe Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.	§ 87 Organe Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der <u>geschäftsführende</u> Vorstand <u>3. der Gesamtvorstand-</u>	Konkretisierung der Organe, Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Frauenrats. Sie bestimmt seine politische Ausrichtung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung	§ 98 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Frauenrats. Sie bestimmt seine politische Ausrichtung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung	

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
gibt der Vorstand den Mitgliedern des Deutschen Frauenrats in Textform den Termin und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung bekannt (Einberufung). Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen.	gibt der <u>geschäftsführende</u> Vorstand den Mitgliedern des Deutschen Frauenrats in Textform den Termin und die vom <u>Gesamtv</u> Vorstand festzusetzende Tagesordnung bekannt (Einberufung). Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
(2) Der Mitgliederversammlung gehören an:	(2) Der Mitgliederversammlung gehören an:	
a. stimmberechtigt die Delegierten aller Mitglieder des Deutschen Frauenrats,	a. stimmberechtigt die Delegierten aller Mitglieder des Deutschen Frauenrats,	
b. beratend die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte ihres Verbandes sind,	b. beratend die Mitglieder des <u>VorstandesGesamtvorstands</u> , sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte ihres Verbandes sind,	Redaktionelle Folgeänderung
c. nicht stimmberechtigt die Geschäftsführerin,	c. nicht stimmberechtigt die Geschäftsführerin,	
d. nicht stimmberechtigt zwei Vertreterinnen der Konferenz der Landesfrauenräte.	d. nicht stimmberechtigt zwei Vertreterinnen der Konferenz der Landesfrauenräte.	
(3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten je Mitglied ergibt sich aus folgendem Stimmenschlüssel (Stand 09.11.2003):	<u>e. nicht stimmberechtigt jeweils eine Vertreterin der assoziierten Mitglieder</u> (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten je Mitglied ergibt sich aus folgendem Stimmenschlüssel (Stand 09.11.2003):	Notwendige Änderung bei Einführung der assoziierten Mitgliedschaft, vorgesehen ist die Teilnahme einer Vertreterin unabhängig von der Größe des assoziierten Mitglieds
300 bis 9.999 Einzelmitglieder 1 Stimme	300 bis 9.999 Einzelmitglieder 1 Stimme	
10.000 bis 99.999 Einzelmitglieder 2 Stimmen	10.000 bis 99.999 Einzelmitglieder 2 Stimmen	
100.000 bis 299.999 Einzelmitglieder 3 Stimmen	100.000 bis 299.999 Einzelmitglieder 3 Stimmen	
300.000 bis 499.999 Einzelmitglieder 4 Stimmen	300.000 bis 499.999 Einzelmitglieder 4 Stimmen	
500.000 bis 699.999 Einzelmitglieder 5 Stimmen		

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
700.000 bis 999.999 Einzelmitglieder 6 Stimmen ab 1.000.000 Einzelmitglieder 7 Stimmen Dachverbände über 1.000.000 6 Stimmen zusätzlich Stimmrechtübertragungen an ein anderes Mitglied sowie von Delegierter zu Delegierter des eigenen Verbands sind möglich. Keine Delegierte kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Stimmrechtübertragungen von Mitglied zu Mitglied müssen schriftlich per Vollmacht erklärt werden und der Geschäftsstelle vorliegen. (4) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder sowie der Vorstand. (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Entgegennahme des von den Vorsitzenden einzubringenden Geschäftsberichts und des Wirtschaftsplans, b. Entlastung des Vorstands, c. Wahlen ▪ des Vorstands, ▪ der Kassenprüferinnen, ▪ der Mitglieder für die Antragskommissionen und den Wahlausschuss.	500.000 bis 699.999 Einzelmitglieder 5 Stimmen 700.000 bis 999.999 Einzelmitglieder 6 Stimmen ab 1.000.000 Einzelmitglieder 7 Stimmen Dachverbände über 1.000.000 6 Stimmen zusätzlich Stimmrechtübertragungen an ein anderes Mitglied sowie von Delegierter zu Delegierter des eigenen Verbands sind möglich. Keine Delegierte kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Stimmrechtübertragungen von Mitglied zu Mitglied müssen schriftlich per Vollmacht erklärt werden und der Geschäftsstelle vorliegen. (4) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die <u>ordentlichen</u> Mitglieder sowie der <u>Gesamtv</u>Vorstand. (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Entgegennahme des von den Vorsitzenden einzubringenden Geschäftsberichts <u>(Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss)</u> und des Wirtschaftsplans, b. Entlastung des <u>geschäftsführenden</u> Vorstands, c. Wahlen ▪ <u>des geschäftsführenden Vorstands</u> ▪ <u>weiterer Mitglieder</u> des <u>Gesamtv</u>Vorstands,	Vereinfachung Durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten Resilienz stärken, redaktionelle Folgeänderung wegen Einführung assoziierter Mitgliedschaft Bleibt bei aktueller Praxis, sprachliche Präzisierung Präzisierung, Empfehlung von Anwältin Redaktionelle Folgeänderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
Alles Weitere regelt die Wahlordnung. d. Beschlussfassung über ▪ Grundsatzprogramm ▪ Satzung ▪ Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, Wahlordnung, sofern in diesen nichts Abweichendes geregelt ist ▪ Anträge ▪ Einsetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften ▪ Wirtschaftsplan ▪ Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft ▪ Stimmenschlüssel ▪ Beiträge (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (7) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. (8) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. (9) Für eine Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks gem. § 2 oder die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen gem. § 8 (11) dieser Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich.	▪ der Kassenprüferinnen, ▪ der Mitglieder für die Antragskommissionen und den Wahlausschuss. Alles Weitere regelt die Wahlordnung. d. Beschlussfassung über ▪ Grundsatzprogramm ▪ <u>Satzung</u> ▪ <u>Änderung des Vereinszwecks</u> ▪ Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, Wahlordnung, sofern in diesen nichts Abweichendes geregelt ist ▪ <u>Anträge</u> ▪ <u>Schwerpunktthemen</u> ▪ Einsetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften ▪ Wirtschaftsplan ▪ Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft ▪ Stimmenschlüssel ▪ Beiträge (6) <u>Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der insgesamt vertretenen Stimmen abwählen. Der begründete Antrag muss dem Vorstand sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen und den Mitgliedern mit der Einberufung übermittelt werden. Das Vorstandsmitglied kann eine schriftliche</u>	Redaktionelle Folgeänderung Muss aufgeführt werden, Empfehlung von Anwältin Ergänzung der SPT Entgegennahme, siehe § 9 Abs. 5 lit. a Möglichkeit der Abwahl eines Vorstandsmitglieds, Resilienz und Demokratiefestigkeit stärken

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(10) Für eine Satzungsänderung, eine Änderung des Stimmrechts oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen kann nur erfolgen, wenn der Wortlaut der Satzungsänderung zusammen mit der Einberufung jedem Mitglied zugesandt wurde.	<u>Stellungnahme abgeben, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Neuwahl erfolgt auf der gleichen Mitgliederversammlung.</u>	
(11) Erklärt ein Mitglied, dass ein Antrag gegen seine Satzung (sog. Grundsatzfrage) verstößt, so ist dieser Einwand von der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Unter Verzicht auf § 8 (9) kann das Mitglied auf die Einstimmigkeit verzichten und verlangen, dass seine Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form veröffentlicht wird.	(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (7) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.	Verschoben nach § 11
(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.	(8) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. (9) Für eine Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks gem. § 2 oder die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen gem. § 8 (11) dieser Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich.	Verschoben nach § 11 Verschoben nach § 11
(13) Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.	(10) Für eine Satzungsänderung, eine Änderung des Stimmrechts oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen kann nur erfolgen, wenn der Wortlaut der Satzungsänderung zusammen mit der Einberufung jedem Mitglied zugesandt wurde. (11) Erklärt ein Mitglied, dass ein Antrag gegen seine Satzung (sog. Grundsatzfrage) verstößt, so ist dieser	Verschoben nach § 11 Verschoben nach § 11

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	Einwand von der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Unter Verzicht auf § 8 (9) kann das Mitglied auf die Einstimmigkeit verzichten und verlangen, dass seine Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form veröffentlicht wird. (812) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. (913) Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.	
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die in der Einladung mitgeteilt werden müssen, dies beantragt, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit ausscheidet. (2) Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. (3) Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.	§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die in der Einladung mitgeteilt werden müssen, dies beantragt, oder wenn mehr als die Hälfte der<u>ein Vorstandsmitglieder Mitglied des geschäftsführenden Vorstands</u> während ihrer Amtszeit ausscheidet. (2) Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. (3) Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.	In dem Fall zwingend erforderlich, weil Vertretung nicht mehr sichergestellt ist (erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam)

Grund für Änderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	Einstimmigkeit verzichten und verlangen, dass seine Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form veröffentlicht wird. (6) Für eine Satzungsänderung, eine Änderung des Stimmrechts oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen kann nur erfolgen, wenn der Wortlaut der Satzungsänderung zusammen mit der Einberufung jedem Mitglied zugesandt wurde. (7) <u>Für die Wahlen des Wahlausschusses und der Antragskommission gilt, dass die Positionen in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Mitgliedsorganisationen, die die meisten Ja-Stimmen erhalten, sofern gleichzeitig die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird.</u> (8) <u>Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit.</u> (9) <u>Wenn die Anzahl mehrerer zu besetzender Ämter mit der Anzahl der dafür zur Wahl stehenden Kandidatinnen übereinstimmt, kann die Sitzungsleitung oder eine</u>	Ausformulierung und Konkretisierung des bisherigen Wahlverfahrens, wichtig zur Differenzierung zu der neuen Regelung zur Wahl des Vorstands Konkretisierung des bisherigen Verfahrens Einführung Blockwahl, Vereinfachung der Verfahren auf der MV

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	<u>Delegierte Blockwahl vorschlagen. Erfolgt keine Gegenrede, ist das Verfahren durchzuführen. Für Vorstandspositionen ist die Blockwahl ausgeschlossen.</u> <u>(10) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</u>	
§ 10 Vorstand (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - der Vorsitzenden, - zwei stellv. Vorsitzenden, - einer Verantwortlichen für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik, - einer Verantwortlichen für europäische und internationale Gleichstellungspolitik, - max. drei Verantwortlichen für ein Schwerpunktthema. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Deutschen Frauenrat in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mindestens zu zweit vertreten müssen. (2) Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Mitgliedsorganisationen angehören. (3) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.	§ 12 Vorstand (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Deutschen Frauenrat in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mindestens zu zweit vertreten. (2) <u>Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.</u> (1) Der Vorstand führt seine Geschäfte durch eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin geleitet wird. Die Geschäftsführerin wird vertreten durch ihre Stellvertretung. (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführerin die Vertretung in politischen sowie organisatorischen Angelegenheiten durch schriftliche Bevollmächtigung. Die Textform ist in diesem Fall ausreichend. (3) Der <u>Gesamt</u>vVorstand setzt sich zusammen aus: <u>der Vorsitzenden, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands</u> zwei stellv. Vorsitzenden,	Verschoben nach § 14 Geschäftsstelle Verschoben nach § 14 Geschäftsstelle

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. (5) Die Mitgliederversammlung kann mit dem Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit eine Aufwandsentschädigung beschließen. (6) Die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen werden für vier Jahre gewählt. Die Verantwortlichen für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik und für europäische und internationale Gleichstellungspolitik werden je für zwei Jahre gewählt und die Verantwortlichen für ein Schwerpunktthema werden für die Dauer der Bearbeitung des Themas, mindestens für ein Jahr, gewählt. (7) Eine Wiederwahl im gleichen Amt ist einmal möglich. Das Weitere regelt die Wahlordnung. (8) Die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin im Amt. (9) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu verabschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. (10) Über die notwendigen Maßnahmen zur Zweckverwirklichung entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	be. einer Verantwortlichen für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik, cd. einer Verantwortlichen für europäische und internationale Gleichstellungspolitik, de. max. drei Verantwortlichen für ein Schwerpunktthema. (4) <u>Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten des Vereins.</u> (5) Der <u>Gesamtv</u>orstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Diese Geschäftsordnung regelt die detaillierten Zuständigkeiten innerhalb des <u>Gesamtv</u>orstands. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Deutschen Frauenrat in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mindestens zu zweit vertreten müssen. (6) Die Vorstandsmitglieder <u>Mitglieder des Gesamtvorstands</u> sollen verschiedenen Mitgliedsorganisationen angehören. <u>Dies gilt insbesondere für den geschäftsführenden Vorstand.</u> (7) Die Tätigkeit des <u>Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtv</u>orstands ist <u>üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf</u>	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten Verschoben in Abs. 1 Bedeutung der Vertretung von unterschiedlichen Mitgliedsorganisationen im geschäftsführenden Vorstand

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(11) Der Vorstand führt seine Geschäfte durch eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin geleitet wird. Die Geschäftsführerin wird vertreten durch ihre Stellvertretung.	<u>Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig und bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.</u>	Konkretisierung, Empfehlung der Anwältin
(12) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführerin die Vertretung in politischen sowie organisatorischen Angelegenheiten durch schriftliche Bevollmächtigung. Die Textform ist in diesem Fall ausreichend.	(8) Der <u>geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand</u> berichten der Mitgliederversammlung über <u>seine ihre</u> Tätigkeit. (5) —Die Mitgliederversammlung kann mit dem Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit eine Aufwandsentschädigung beschließen.	Redaktionelle Folgeänderung
(13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands.	(9) <u>Vorstandsbeschlüsse-Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand</u> sind mit Stimmenmehrheit aller <u>Vorstandsmitglieder anwesenden Mitglieder</u> zu verabschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.	Verschieben nach Abs. 7
(14) Scheidet die Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, übernimmt die stellv. Vorsitzende, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet eine der stellv. Vorsitzenden aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahl. Scheidet die Verantwortliche für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik oder für europäische und internationale Gleichstellungspolitik oder eine Verantwortliche für ein Schwerpunktthema aus, übernimmt ein durch Vorstandsbeschluss zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.	(10) Über die notwendigen Maßnahmen zur Zweckverwirklichung entscheidet der <u>Gesamtvorstand</u> auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (11) <u>Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ende der Amtszeit aus dem Amt, so findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt. Bei Abwahl eines Vorstandsmitglieds findet die Nachwahl auf der gleichen Mitgliederversammlung statt.</u>	Handlungsfähigkeit stärken
		Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
		Konkretisierung des bisherigen Verfahrens

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	(12) Scheidet die Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, übernimmt die stellv. Vorsitzende, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, das Amt kommissarisch bis zur Nacheuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet eine der stellv. Vorsitzenden aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine <u>Nacheu</u>wahl. Scheidet die Verantwortliche für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik oder für europäische und internationale Gleichstellungspolitik oder eine Verantwortliche für ein Schwerpunktthema aus, übernimmt ein durch Vorstands<u>b</u>Beschluss des <u>Gesamtvorstands</u> zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch bis zur Nacheuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.	Redaktionelle Anpassung
	<u>§ 13 Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands</u> (1) Jede Vorstandsposition wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Die Wahl ist geheim. (2) Die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen werden für vier Jahre gewählt. Die Verantwortlichen für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik und für europäische und internationale Gleichstellungspolitik werden je für zwei Jahre gewählt und die Verantwortlichen für ein Schwerpunktthema werden für die Dauer der Bearbeitung des Themas, mindestens für ein Jahr, gewählt.	Aufgrund der verschiedenen Wahlverfahren soll die Wahl des Vorstands der Übersicht halber in einem eigenen Paragraphen geregelt werden

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	(3) Eine Wiederwahl im gleichen Amt ist einmal möglich. Das Weitere regelt die Wahlordnung. (4) Die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin im Amt. (5) <u>Gewählt ist, wer die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Wahl vertretenen Stimmen erhält. Erreicht keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidatinnen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Weiteres regelt die Wahlordnung.</u>	Verschärfung der Wahlregelungen, soll verhindern, dass jemand mit wenig Ja-Stimmen und vielen Enthaltungen gewählt wird und die breite Unterstützung des Dachverbandes sicherstellen
	<u>§ 14 Geschäftsstelle</u> (1) <u>Der geschäftsführende Vorstand führt seine Geschäfte durch eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin geleitet wird. Die Geschäftsführerin wird vertreten durch ihre Stellvertretung.</u> (2) <u>Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</u> (3) <u>Der geschäftsführende Vorstand überträgt der Geschäftsführerin durch schriftliche Bevollmächtigung</u>	Zur besseren Übersichtlichkeit neu eingefügt, Abs. 1 und Abs. 3 wortgleich aus dem Vorstandsparagraphen verschoben. Ergänzend aufgenommen

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	<u>in Textform die Befugnis, den Verein in politischen und organisatorischen Angelegenheiten zu vertreten.</u>	
§ 11 Kassenprüfung (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. (2) Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. (3) Wiederwahl ist einmal zulässig. (4) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und muss von zwei Kassenprüferinnen durchgeführt werden. (5) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. (6) Die Kassenprüferinnen haben sich zur Frage der Entlastung des Vorstands zu erklären.	§ 15 Kassenprüfung (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen gewählt, die nicht Mitglied des <u>Gesamt</u>Vvorstands sein dürfen. (2) <u>Die beiden zu besetzenden Positionen werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidatinnen, die die meisten Ja-Stimmen erhalten, sofern gleichzeitig die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird.</u> (32) Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. <u>Scheidet eine Kassenprüferin oder eine Stellvertreterin vor Ende der Amtszeit aus dem Amt, so findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.</u> (34) Wiederwahl ist einmal zulässig. (45) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und muss von zwei Kassenprüferinnen durchgeführt werden. (56) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.	Wahlverfahren konkretisiert Konkretisierung der Nachwahl

Alte Fassung

Neue Fassung

Grund für Änderung

(67) Die Kassenprüferinnen haben sich zur Frage der Entlastung des geschäftsführenden Vorstands zu erklären.

Klarstellung Verantwortlichkeit

§ 12 Auflösung

§ 162 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
 - a. an das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
 - b. sollte das DIMR aufgelöst sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung.

Vor der Durchführung des Beschlusses zu (b) ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
 - a. an das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
 - b. sollte das DIMR aufgelöst sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung.

Vor der Durchführung des Beschlusses zu lit. (b) ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

Empfehlung der Anwältin

Redaktionelle Anpassung

§ 13 Datenschutz

§ 173 Datenschutz

Zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem damit verbundenen Schutz der personenbezogenen Daten der

Zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem damit verbundenen Schutz der personenbezogenen Daten der

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
Mitglieder wird eine betriebliche Datenschutzbeauftragte / ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt.	Mitglieder wird eine betriebliche Datenschutzbeauftragte / ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt.	
§ 14 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft. Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 17.6.2023.	§ 18 4 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft. Beschlussfassung über die Satzungsänderung am <u>2017.6.2023</u>2026.	Redaktionelle Änderung